

Dauer der Sperrzeit unzureichende Eigenbemühungen

- Die Dauer der Sperrzeit beträgt 2 Wochen

Fallgruppe 4)

Sperrzeit bei Ablehnung einer berufl. Eingliederungsmaßnahme

Voraussetzungen:

Angebot der AA + Förderzusage

- Aktivierung u. beruft. Wiedereingliederung
- berufl. Aus- und Weiterbildung
- Teilhabe am Arbeitsleben

! Sperrzeit nur bei Rechtsfolgenbelehrung der AA!

Achtung: Gilt nicht für die Ablehnung oder die Nichteinlösung eines Bildungsgutscheines

Fallgruppe 5)

Ausschluss / Abbruch einer berufl. Eingliederungsmaßnahme

- Sperrzeit kann verhängt werden, wenn aus Verhaltensgründen Ausschluss erfolgt:

- Nötig: konkreter Hinweis Maßnahmeträger

- Rechtsfolgenbelehrung

- Fortsetzung beanstandeten maßnahmenwidrigen Verhaltens = Beeinträchtigung des Ablaufes, des Maßnahmeverfolges, Unzumutbarkeit f. Maßnahmeträger

- keine „Abmahnung“ notwendig bei schweren Verfehlungen

wichtiger Grund Ablehnung / Abbruch Eingliederungsmaßnahme

- unzumutbar hohe Kosten für Eigenbeteiligung (über 15 Euro monatl.)
- Alkoholkrankheit kann wichtigen Grund darstellen (BSG 2003)
- unzumutbare Fahrtzeiten (aber bei Pendelzeiten ist nicht zu berücksichtigen, wieviel Zeit zwischen Ankunft / Abreise und Maßnahmehbeginn / Ende; LSG Saarland)

Dauer der Sperrzeit bei Abbruch / Ablehnung Eingliederungsmaßnahme

- **erstes versicherungswidriges Verhalten = 3 Wochen**
- **zweites versicherungswidriges Verhalten = 6 Wochen**
- **übrige Fälle = 12 Wochen**

Fallgruppe 6)

Sperrzeit bei Meldeverräumnis

- gilt für arbeitssuchend gemeldete AN und für Arbeitslose
- Allgemeine Meldepflicht (§ 309 SGB III) ergibt sich für
 - persönliche Meldung bei zust. AA
- Wahrnehmung ärztl. / psychol. Untersuchungstermine
- Voraussetzung ist wirksam zugegangene Aufforderung der AA
 - Rechtsfolgenbelehrung

wichtiger Grund für Meldeverssäumnis

- Termin kann wg. Vorstellungsgespräch nicht eingehalten werden
- unverschuldet Verhinderung (z.B. Ausfall ÖPN)
- Einladung nicht zugegangen

Dauer der Sperrzeit Meldeversäumnis

- Dauer der Sperrzeit beträgt 1 Woche

Fallgruppe 7)

Verspätete Arbeitsuchendmeldung

- **Arbeitslosenmeldung (§ 141 SGB III) und Arbeitsuchendmeldung sind zu unterscheiden (beide Ereignisse meldepflichtig!)**
- **§ 38 SGB III bestimmt die Fristen für die Arbeitsuchendmeldung:**
 - grds. 3 Monate vor Ende Arbeitsverhältnis (auch b. Befristung!)
 - 3 Tage, wenn Kenntnis weniger als 3 Monate bis Beendigung

Problem: **Arbeitsuchendmeldung beim Jobcenter**

- **Meldung „versehentlich“ beim falschen Träger: Sperrzeit?**
- erfolgt **keine Verweisung an AA = Tag d. Meldung beim SGB II-Träger gilt als Tag d. persönlichen Arbeitsuchendmeldung**
- **Jobcenter verweist an AA = gilt als Tag der pers. Meldung, wenn Versicherter sich am nächsten Arbeitstag bei AA meldet**

Problem:

Unkenntnis über Pflicht zur Arbeitsuchendmeldung

- Fachliche Hinweise der AA: „**keine Sperrzeit, wenn unverschuldete Unkenntnis bzgl. frühzeitiger Arbeitsuchendmeldung**“
- grds. nicht in Unkenntnis bei wiederholter Arbeitslosigkeit
- fehlender Hinweis des Arbeitgebers bzgl. **Arbeitsuchendmeldung reicht meist nicht aus**

wichtiger Grund für verspätete Arbeitsuchendmeldung

wichtiger Grund, wenn im Anschluss an Arbeitsverhältnis:

- Wehr- und Zivildienst geleistet wird
- eine selbständige Tätigkeit aufgenommen wird
- eine Aus- und Weiterbildung beginnt
- wer wegen Pflege-, Erziehungs-, und Betreuungszeiten oder wegen Mutterschutz der Vermittlung nicht zur Verfügung steht

Dauer der Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung

- Die Dauer der Sperrzeit beträgt 1 Woche

B)

Sperrzeit wegen Arbeitssuchendmeldung nach Altersteilzeitvereinbarung

- neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes
- BSG, Urteil vom 12.09.2017, B 11 AL 25/16 R
- Rspr. betrifft Arbeitnehmer*innen, die Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben, bevor abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte gesetzlich in Kraft getreten war und sich dann am Ende der Freistellungsphase arbeitslos gemeldet haben

Leitsatz:

Eine Sperrzeit tritt nicht ein, wenn ein(e) Arbeitnehmer*in

am Ende der Altersteilzeit entgegen ihrer ursprünglichen Planung nicht sofort Altersrente in Anspruch nimmt, sondern zunächst Arbeitslosengeld in Anspruch nimmt, weil sie - bedingt durch eine Gesetzesänderung - zu einem späteren Zeitpunkt abschlagsfrei in Rente gehen kann.

Problem:

- Hat sich Arbeitnehmer* in (künftig AN) mit der Umwandlung von unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in ein befristetes Arbeitsverhältnis (künftig AV) vom AV gelöst?
- Ja, durch die Vereinbarung der Altersteilzeit wurde ein unbefristetes AV in ein befristetes AV umgewandelt
- **GRUNDSÄTZLICH VERSICHERUNGSWIDRIGES VERHALTEN**
= Sperrzeit 12 Wochen